

# Anerkennung von SFK - Ausbildungen im Ausland

1. Eine Anerkennung ausländischer SFK-Ausbildungen erfolgt nur mehr durch anerkannte SFK-Fachausbildungseinrichtungen, die als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet sind (§ 3a iVm § 6 SFK-VO, BGBl Nr. 277/1995 idgF).

Das sind nach derzeitigem Stand

- Hauptstelle der AUVA,
- Wirtschaftsförderungsinstitute (WIFI) der Wirtschaftskammern in den Bundesländern.

2.1. Die Anerkennung erfolgt

- a. bei Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats, sofern sie einen entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis nachweisen (§ 3a Abs. 1 SFK-VO),
- b. bei Nichtreglementierung im Herkunftsland, wenn eine mindestens einjährige Berufserfahrung in Normalarbeitszeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den letzten zehn Jahren nachgewiesen wird. Nichtreglementierung bedeutet, dass kein Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis erforderlich ist, um im jeweiligen Herkunftsstaat als SFK tätig zu werden (§ 3a Abs. 2 SFK-VO).
- c. sinngemäß bei Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen (bei Nichtreglementierung: auch Berufserfahrung), die zwar außerhalb der Europäischen Union,

aber in einem EWR-Vertragsstaat (Island, Liechtenstein, Norwegen), der Schweiz oder der Türkei von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates oder dieser Länder erworben wurden (§ 3a Abs. 3 SFK-VO).

- d. des Weiteren bei Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen, die außerhalb von EU, EWR, Schweiz oder Türkei erworben und in einem EU-Mitgliedstaat bereits anerkannt wurden (§ 3a Abs. 4 1. Satz SFK-VO).

Eine Ergänzungsausbildung oder Prüfung über österreichische Normen und Rechtsgrundlagen ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich (Auffrischkurse werden aber empfohlen).

2.2. Die Anerkennung von Ausbildungen, die außerhalb von EU, EWR, Schweiz oder Türkei erworben und in einem EU-Mitgliedsstaat noch NICHT anerkannt wurden, erfolgt, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, dass Fachkenntnisse im Sinn der SFK-VO vorliegen. Bestehen Zweifel über ausreichende SFK-Fachkenntnisse des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, kann die SFK-Fachausbildungseinrichtung die Ablegung einer theoretischen und/oder praktischen Prüfung verlangen (§ 3a Abs. 4 2. und 3. Satz SFK-VO).

3. Antragsberechtigt ist die betreffende Person oder deren inländische Arbeitgeberin bzw. inländischer Arbeitgeber. Die SFK-Fachausbildungseinrichtung hat binnen einem Monat den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen noch fehlen. Die Anerkennung oder Nichtanerkennung muss unverzüglich, spätestens binnen drei Monaten ab Einlangen der Unterlagen erfolgen.

4. Die Anerkennung erfolgt durch Ausstellung eines SFK-VO-Zeugnisses (§ 3 Abs. 3 SFK-VO).

5. Gegen Entscheidungen der SFK-Fachausbildungseinrichtung ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

In allen anderen Fällen muss eine Fachausbildung nach der SFK-VO absolviert werden.

#### Impressum

**Medieninhaber und Herausgeber:** Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), Sektion VII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMASGK **Stand:** April 2019